

Geschäftsverzeichnisnr. 5765

Entscheid Nr. 171/2014
vom 27. November 2014

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 70 des Erbschaftssteuergesetzbuches in Verbindung mit Artikel 7 desselben Gesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Moerman, F. Daoût und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 3. Dezember 2013 in Sachen Suzanne Beaujean und Ingrid Beaujean gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 9. Dezember 2013 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 70 des Erbschaftssteuergesetzbuches in Verbindung mit Artikel 7 desselben Gesetzbuches gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung, indem er zu einer Diskriminierung führt, und zwar dadurch, dass er die Erben in Konkurrenz mit Einzelvermächtnisnehmern und die Erben in Konkurrenz mit einem Begünstigten von Schenkungen beweglicher Güter gleich behandelt, während im ersten Fall der Einzelvermächtnisnehmer die Aushändigung seines Legats zu beantragen hat, wodurch die Erben sich vorher der Zahlung der Erbschaftsteuer durch den Vermächtnisnehmer versichern können, während im zweiten Fall der Begünstigte von Schenkungen beweglicher Güter diese beweglichen Güter zu Lebzeiten unmittelbar aus den Händen des künftigen Erblassers bekommt, vor der Nachlassöffnung und ohne Mitwirkung oder Einstimmung der Erben, die durchaus über ihre Existenz in Unkenntnis sein können und sich somit auf keinerlei Weise der tatsächlichen Zahlung der Erbschaftsteuer versichern können? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit von Artikel 70 des Erbschaftssteuergesetzbuches in Verbindung mit dessen Artikel 7 mit den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung befragt.

B.1.2. Die Artikel 7 und 70 des Erbschaftssteuergesetzbuches bestimmen:

« Art. 7. Wenn die Verwaltung nachweist, dass der Verstorbene während der letzten drei Jahre vor seinem Tod kostenlos über Güter verfügt hat, gelten diese als Bestandteil seines Nachlasses, wenn die unentgeltliche Zuwendung nicht der für Schenkungen festgelegten Registrierungsgebühr unterlag, es sei denn, dass die Erben oder Vermächtnisnehmer gegenüber dem Beschenkten bezüglich der für die besagten Güter gezahlten Erbschaftsteuern Regress ausüben.

Wenn die Verwaltung oder die Erben und Vermächtnisnehmer nachweisen, dass die unentgeltliche Zuwendung einer bestimmten Person galt, gilt diese als Vermächtnisnehmer der geschenkten Sache ».

« Art. 70. Die Erben, Vermächtnisnehmer und Beschenkten haften dem Staat gegenüber für die Erbschaftssteuern oder Steuern auf den Nachlass und die Zinsen, jeder für das Erhaltene.

Außerdem haften die Gesamterben, -vermächtnisnehmer und -beschenkten im Nachlass eines Einwohners des Königreichs zusammen, jeder im Verhältnis seines Erbteils, für die Gesamtheit der Steuern und Zinsen, die durch die Gesamt- oder Einzelvermächtnisnehmer und -beschenkten geschuldet werden. Diese Regel findet nicht Anwendung auf die Steuern und Zinsen, die auf die neuen, in Artikel 37 vorgesehenen Erklärungen geschuldet werden, wenn sie nicht verpflichtet sind, diese Erklärungen zu hinterlegen. Sie gilt ebenfalls nicht für die Steuern und Zinsen, die für einen durch Artikel 8 einem Legat gleichgesetzten Erwerb geschuldet werden ».

B.2. Befragt wird der Gerichtshof zur Gleichbehandlung, die durch Artikel 70 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 7 des Erbschaftssteuergesetzbuches den Gesamterben, -vermächtnisnehmern und -beschenkten im Nachlass eines Einwohners des Königreichs auferlegt werde, wobei sie je im Verhältnis ihres Erbteils die durch die Gesamt- oder Einzelvermächtnisnehmer und -beschenkten geschuldeten Erbschaftssteuern zahlen müssten, ohne dass danach unterschieden werde, ob sie in Konkurrenz mit einem Einzelvermächtnisnehmer stünden, dem das Legat ausgehändigt werden müsse, und bei dem folglich sichergestellt werden könne, dass er die Erbschaftssteuern zahlen werde, oder mit dem Begünstigten einer Schenkung beweglicher Güter, der die Schenkung unmittelbar aus den Händen des Erblassers bekomme, und zwar ohne das Auftreten der Gesamterben, -vermächtnisnehmer und -beschenkten, die sich also nicht der Zahlung der Erbschaftssteuern versichern könnten, die auf diese durch Artikel 7 des Erbschaftssteuergesetzbuches einem Legat gleichgesetzten Schenkung zu entrichten seien.

B.3.1. Der Ministerrat und die Wallonische Regierung vertreten den Standpunkt, dass die Vorabentscheidungsfrage nicht sachdienlich sei zur Lösung der bei dem vorliegenden Richter anhängigen Streitsache. Sie führen an, dass diese Streitsache zwei Erben betreffe, die verpflichtet worden seien, Erbschaftssteuern zu zahlen aufgrund von Schenkungen, die der Erblasser innerhalb der letzten drei Jahre vor seinem Tod vorgenommen habe und die nicht der Registrierungsgebühr unterworfen gewesen seien. Aus der Vorlageentscheidung gehe hervor, dass die Begünstigte dieser Schenkungen ebenfalls testamentarisch als Gesamtvermächtnisnehmerin des Erblassers bestimmt worden sei.

Der Ministerrat und die Wallonische Regierung leiten daraus ab, dass die beiden gesetzlichen Erben gemeinsam mit der Gesamtvermächtnisnehmerin des Erblassers aufträten und dass Artikel 70 Absatz 2 des Erbschaftssteuergesetzbuches daher nicht auf diese Erben anwendbar sei.

B.3.2. Aufgrund von Artikel 70 Absatz 1 des Erbschaftssteuergesetzbuches zahlen die Erben, Vermächtnisnehmer und Beschenkten die Erbschaftssteuern jeweils für das, was sie betrifft. In Artikel 70 Absatz 2 desselben Gesetzbuches ist außerdem vorgesehen, dass die Gesamterben, -vermächtnisnehmer und -beschenkten im Nachlass eines Einwohners des Königreichs unbeschadet der in diesem Absatz vorgesehenen Ausnahmen jeder im Verhältnis seines Erbteils für die Gesamtheit der Steuern und Zinsen haften, die durch die Gesamtvermächtnisnehmer und -beschenkten geschuldet werden.

B.4. Da, wie in B.3.1 angeführt wurde, die Erbschaftssteuern, die in Anwendung von Artikel 7 des Erbschaftssteuergesetzbuches aufgrund von Schenkungen zugunsten der Person, die Gesamtvermächtnisnehmer des Erblassers geworden ist, aufgrund von Artikel 70 Absatz 2 des Erbschaftssteuergesetzbuches nicht von den gesetzlichen Erben gefordert werden können, ist die Rechtssache an den vorlegenden Richter zurückzuverweisen, damit er bestimmen kann, ob Artikel 70 Absatz 2 des Erbschaftssteuergesetzbuches tatsächlich auf die vor ihm anhängige Streitsache Anwendung findet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

verweist die Rechtssache an den vorlegenden Richter zurück.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 27. November 2014.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels